



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum B-Plan Nr. 69 „Rosenhöhe“
Gemeinde Wadersloh**

14.01.2021

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände der ehemaligen Geschwister-Scholl-Realschule in Wadersloh soll ein Wohnquartier für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen entstehen. Das Plangebiet liegt in kurzer Entfernung zur Ortsmitte und weist eine Größe von ca. 12.965 m² auf. Es wird durch die Straßenzüge Schulkamp im Osten und die Langenberger Straße im Westen begrenzt und umfasst die Flurstücke 268, 283 und 523 der Flur 18 in der Gemarkung Wadersloh. Das städtebauliche Konzept sieht mehrgeschossigen Wohnungsbau in frei finanziert und geförderter Form vor. Weiterhin sind als Typologie Einzelgebäude in additiver Form entlang der Straßenzüge geplant. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt die Gemeinde Wadersloh den B-Plan Nr. 69 „Rosenhöhe“, auf Basis des vom Architekturbüro Klein.Riesenbeck & Assoziierte GmbH, Warendorf erarbeiteten städtebaulichen Konzepts, aufzustellen.



Abb. 1 Lage im Raum

Das Gelände wird heute überwiegend von Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen eingenommen; im Südosten befinden sich Rasenflächen. Das Gebiet ist mit einzelnen Bäumen und Siedlungsgrün ausgestattet.

Im Planverfahren sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde die WVK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf mit der Bearbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wildlebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Plangebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das städtebauliche Konzept sieht mehrgeschossigen Wohnungsbau vor. Die Gebäude sollen in zwei- bis dreigeschossiger Bauweise mit einem Staffelgeschoß errichtet werden. Die Gestaltung soll einheitlich sein, so dass das Quartier als Einheit erkennbar ist. Auf dem Grundstück der ehemaligen Feuerwehr können bis zu sechs Reihenhäuser oder Einzelhäuser entstehen.

Oberirdische Stellplätze gibt es am Schulkamp und an der Langenberger Straße. Eine Tiefgarage wird über die Langenberger Straße erschlossen. So entsteht ein autofreies Wohnquartier. Zentral gelegen ergibt sich zudem eine Platzsituation mit einem Quartierstreiff als wichtigen Ort der Begegnung.



Abb. 2 Planung Wohnquartier Rosenhöhe

2.2 Auswirkung des Planvorhabens

Mit Aufstellung des B-Plan Nr. 69 werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Abriss alter Gebäude und die Errichtung neuer Wohngebäude geschaffen. Im Zuge der Baurealisierung sind, da es sich um einen bereits mit Schulgebäuden und Schulhof großflächig versiegelten Bereich handelt, im Wesentlichen baubedingte Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten:

- dauerhafter und temporärer Flächenverlust (v. a. Versiegelung) und damit ein Verlust von Lebensraum
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. bei der Baufeldräumung und/oder der Entfernung von Gehölzen oder Gebäuden)
- Störungen/Beunruhigungen durch visuelle und akustische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen (führt z. B. zu Aufgabe von Brut oder Revieren)
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen

Bezogen auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Veränderungen zur heutigen Situation erwartet.

2.3 Bestandssituation

Die bei der Geländeaufnahme Ende Juli 2020 innerhalb des Plangebietes festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind in Abb. 2 zeichnerisch dargestellt. Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW¹.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches von Wadersloh und umfasst das ehemalige Gelände der Geschwister-Scholl Realschule. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird daher von Gebäuden (**HN0**) und versiegelten Hofflächen (**HV**) eingenommen. Im Südwesten steht ein Feuerwehrgebäude mit angrenzendem Parkplatz (**HV3**), weitere Parkplätze sowie Fuß- und Radwege (**VB5**) finden sich im Umfeld der ehemaligen Schule. Die Bereiche südlich angrenzend an Schulgebäude werden von einer Rasenfläche (**HM4**) eingenommen, über die ein schmaler Weg führt (**VB0**). Auf dieser Rasenfläche sowie auf den Rasenflächen im Westen / Nordwesten des Plangebietes stehen Einzelbäume. Bei den Bäumen handelt es sich um Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*), Linden (*Tilia spec.*), Zierkirschen (*Prunus spec.*), einen Walnussbaum (*Juglans regia*) und einen kleinen Obstbaum. In dem Walnussbaum befindet sich eine Baumhöhle. Im Bereich des umgebenden Siedlungsgrüns (**BA3**) stocken zudem Buchen (*Fagus sylvatica*), eine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Kugelakazien (*Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'*).

Für das Untersuchungsgebiet wertgebende Lebensraumtypen sind auf Grundlage der durchgeführten Biotop- und Nutzungstypenkartierung „Kleingehölze“, „Gärten“, „Gebäude“ sowie „Horstbäume“ und „Höhlenbäume“.

¹ LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen Mai 2016



Foto 1: Rasenfläche mit Baumbestand und Siedlungsgrün im Süden des Plangebietes



Foto 2: Rasenfläche mit Baumbestand und Siedlungsgrün im Südwesten des Plangebietes



Foto 3: Gartenteich und Walnussbaum mit Höhle



Foto 4: Parkplatz und Blick von Westen auf Schulgebäude



Foto 6: Buche im Nordwesten des Plangebietes, Blick nach Süden



Foto 7: Schulgelände im Norden



Foto 8: Schulhof, Blick von Norden



Foto 9: Schulhof, Blick nach Osten



Foto 10: Schulhof und Siedlungsgrün, Blick nach Westen



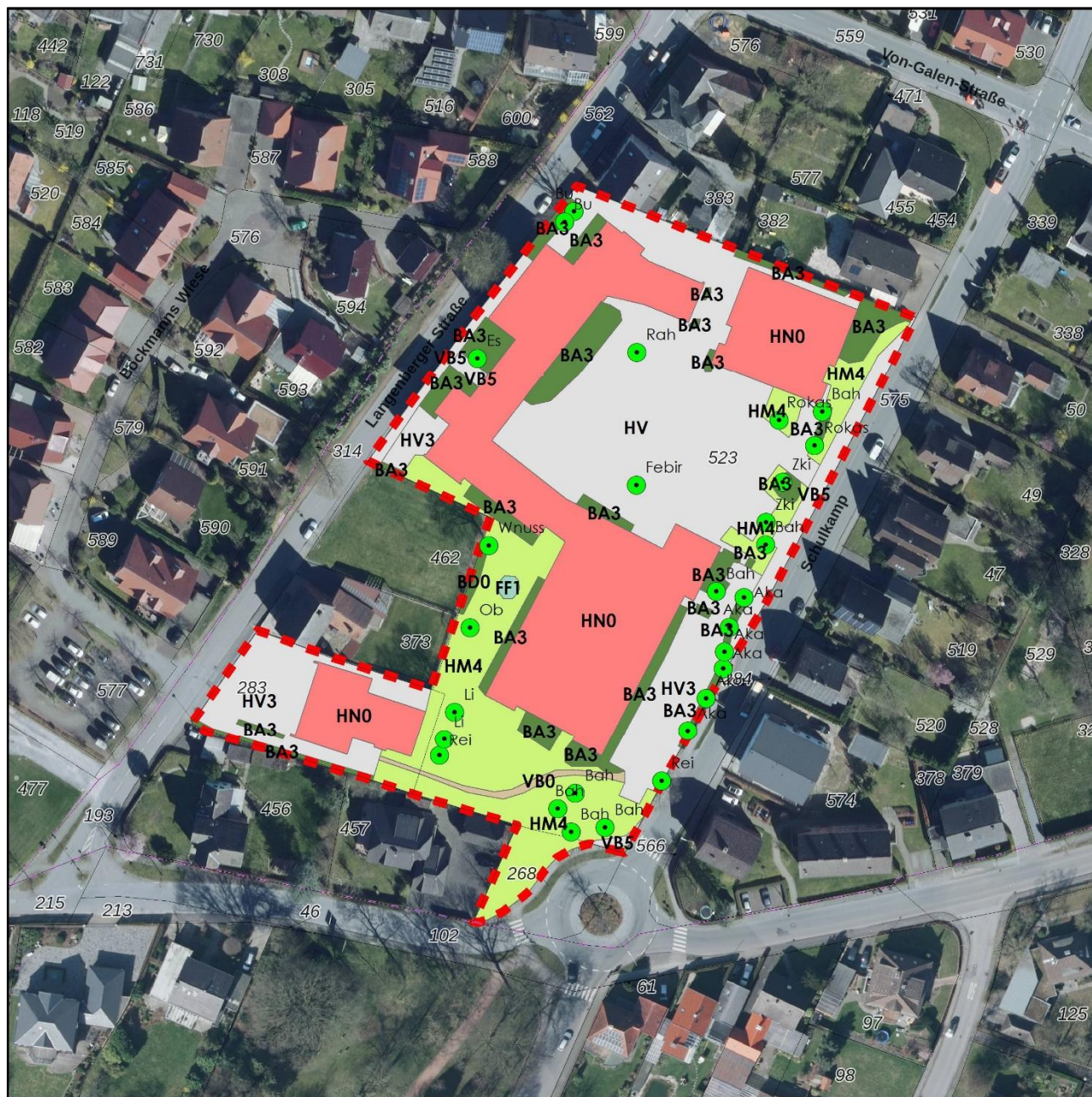
Foto 11: Fuß- und Rad im Osten des Plangebietes, Blick nach Norden



Foto 12: Siedlungsgrün und Einzelbäume im Osten



Foto 1: Siedlungsgrün und Parkplätze im Südosten



Biotoptypen

- BA3 Siedlungsgrün / Bodendecker
- BD0 Hecke
- FF1 Gartenteich
- HM4 Rasenfläche
- HNO Gebäude
- VB0 Weg
- HV Schulhof, versiegelte Plätze
- HV3 Parkplatz
- VB5 Rad- und Fußweg

- Einzelbaum
- Aka Akazie (Kugelakazie)
- Bah Bergahorn
- Bu Buche
- Es Esche
- Febir Felsenbirne
- Li Linde
- Ob Obstbaum
- Rah Roter Ahorn
- Rei Roteiche
- Rokas Rosskastanie
- Zki Zierkirsche
- Wnuss Walnuss

Sonstiges

- Plangebiet

M 1 : 1.500

Abb. 2 Biotop- und Nutzungstypen

3 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Festsetzungen nach Landschaftsplan (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) oder Kompensationsflächen.
Fundortkataster des LANUV NRW / Landschaftsinformationen
<ul style="list-style-type: none"> - Das Fundortkataster des LANUV benennt keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes. - Das Plangebiet und sein näheres Umfeld befinden sich nicht im Bereich eines Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura-2000-Gebietes - Innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets sind auch keine im LINFOS verzeichneten schutzwürdigen Flächen (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, Flächen aus dem Biotopkataster, Biotopverbundflächen) gelegen.
Säugetieratlas NRW
<ul style="list-style-type: none"> - Kleine Bartfledermaus, Lebendbeobachtung 2014 - Zwergfledermaus, Lebendbeobachtung 2014

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Datenrecherche keine konkreten Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten für das Untersuchungsgebiet liefert. Die letzten Angaben aus dem Säugetieratlas NRW stammen aus 2014 und geben Hinweise auf die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus für den Raum.

FIS-Abfrage

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für das Plangebiet wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4215 Wadersloh, Quadrant 3 und Quadrant 4 und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt.

Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen Vögel, Fledermäuse und eine Amphibienart als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tab. 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Lebensraumtypen farblich hinterlegt.

Mehrere Brutvogelarten (Wiesenpieper, Rohrweihe, Wachtel, Feldlerche, Waldlaubsänger, Kiebitz, Flussregenpfeifer), drei Rastvogelarten (Zwergtaucher, Krick-

² <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?&sd=true>, abgerufen am 02.06.2020

ente, Saatgans) und die Gemeine Flussmuschel kommen im Großraum grundsätzlich vor, sind jedoch in den ausgewählten Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4215 Wadersloh Quadrant 3 und 4)

Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
Säugetiere							
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu	FoRu	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	FoRu	
Vögel							
Baumfalke	Brutvorkommen	U	(FoRu)				FoRu!
Baumpieper	Brutvorkommen	U	FoRu				
Bluthänfling	Brutvorkommen	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	Brutvorkommen	G		(Na)			
Feldschwirl	Brutvorkommen	U	FoRu				
Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu	
Girlitz	Brutvorkommen	unbek.		FoRu!, Na			
Graureiher	Brutvorkommen	G	(FoRu)	Na			FoRu!
Habicht	Brutvorkommen	G-	(FoRu), Na	Na			FoRu!
Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na	Na		FoRu!	
Kuckuck	Brutvorkommen	U-	Na	(Na)			
Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)				FoRu!
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U		Na	FoRu!		
Nachtigall	Brutvorkommen	G	FoRu!	FoRu			
Neuntöter	Brutvorkommen	U	FoRu!				
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)	Na	FoRu!		
Rebhuhn	Brutvorkommen	S		(FoRu)			
Rotmilan	Brutvorkommen	S	(FoRu)				FoRu!
Schleiereule	Brutvorkommen	G	Na	Na	FoRu!		
Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	(Na)			FoRu!	
Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!
Star	Brutvorkommen	unbek.		Na	FoRu	FoRu!	
Steinkauz	Brutvorkommen	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
Turmfalke	Brutvorkommen	G	(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu
Turteltaube	Brutvorkommen	S	FoRu	(Na)			
Uferschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)				
Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na	Na			FoRu!
Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	(FoRu)				
Wespenbussard	Brutvorkommen	U	Na				FoRu!
Amphibien							
Laubfrosch	Art vorhanden	U	Ru!	(FoRu)			

B = Brutvorkommen, R/W = Rast/Wintervorkommen, vorh. = vorhanden; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz; unbek. = unbekannt; FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Es zeigt sich, dass in dem Plangebiet mit den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen 30 planungsrelevante Brutvogelarten, zwei Fledermausarten und eine Amphibienart vorkommen können. Einige von diesen Arten zeigen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Hauptvorkommen auf, die im Folgenden näher beschrieben werden. Das Hauptvorkommen ist für alle betroffenen Arten jeweils die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Kleingehölze“ sind die Nachtigall und der Neuntöter mit Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu finden. Der Girlitz hat in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Gärten“ das Hauptvorkommen seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

An dem wertbestimmenden Lebensraumtyp Gebäude sind die Arten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz sowie die Zwergfledermaus mit Hauptvorkommen zu finden.

Die Arten Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz und Waldkauz sind mit Hauptvorkommen in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Höhlenbäume“ vorhanden. Mit Hauptvorkommen sind zudem die Arten Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Waldohreule und Wespenbussard in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Horstbäume“ vertreten.

Die Brutvogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldschwirl, Feldsperling, Kuckuck, Rebhuhn, Turteltaube, Uferschnalbe und Waldschnepfe sind in den abgefragten wertbestimmenden Lebensraumtypen nicht mit Hauptvorkommen vertreten. Vorwiegend nutzen diese Gehölze oder Gärten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitate. Der Feldsperling besiedelt auch potenziell Gebäude und Höhlenbäume.

Der Laubfrosch hat das Hauptvorkommen seiner Ruhestätte in Kleingehölzen.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Fledermäuse

Für die abgefragten Messtischblattquadranten wird die Zwergfledermaus mit Hauptvorkommen sowie die Fransenfledermaus genannt; der Säugetieratlas lieferten Hinweise aus 2014 für Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus.

Die Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus besiedeln vorwiegend Gebäude; die Zwergfledermaus nutzt auch Gärten als Nahrungshabitate, die Kleine Bartfledermaus bevorzugt linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern; als Wochenstuben und Quartiere werden vor allem Baumhöhlen genutzt; die Art kann sich aber auch in Dachböden und Viehstellen aufhalten.

Im Plangebiet sind Gebäude gelegen, die Fledermäusen als Habitate dienen können. Im Umfeld finden sich Gärten und Kleingehölze.

Da das Planvorhaben den Abriss der bestehenden Gebäude vorsieht, kann eine Betroffenheit Gebäude bewohnender Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Tötung von Tieren während der Abrissarbeiten zu vermeiden ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Gebäudekontrolle der Nachweis zu bringen, dass keine Fledermäuse durch diese Maßnahmen betroffen sind bzw. sind bei Vorhandensein von Tieren entsprechende risikomindernde Maßnahmen einzuleiten, damit es nicht zu einer Beeinträchtigung von Tieren kommt. Bei Vorhandensein von Tieren müssen die Dacheindeckungen abschnittsweise in Handarbeit ohne Einsatz schwerer Maschinen entfernt werden. Hiernach sind die Abbrucharbeiten für mindestens zwei Nächte zu unterbrechen. Gehen durch die Abrissarbeiten Fledermausquartiere verloren, sind im räumlichen Zusammenhang neue Quartiere herzustellen.

Die im Umfeld vorhandenen Rasenflächen mit Einzelbäumen, nur wenigen Hecken und vorwiegend Siedlungsgrün in Form von Bodendeckern (u. a. Kirschlorbeer) stellen keine essentiellen Nahrungshabitate für Fledermäuse dar, so dass auch keine Jagdräume von Fledermäusen betroffen sind.

Für das Vorhaben müssen Gehölze entfernt werden, die potenziell Höhlen oder Spalten aufweisen und damit Quartiere für Fledermäuse bieten können.

Bei Fällen von Gehölzen sind daher risikomindernde Maßnahmen notwendig, um eine Tötung von Fledermäusen in Quartieren zu vermeiden und damit einen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot) ausschließen zu können. Zu fällend Bäume sind somit vor der Fällung auf eventuelle Spalten und Höhlen, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten, zu untersuchen. Vorhandene Öffnungen sind durch einen geeigneten Fachmann auf einen Besatz mit Fledermäusen hin zu kontrollieren. Empfohlen wird eine Kontrolle mittels Steiger und Videoendoskop. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls eine Umsiedlung oder Evakuierung der Tiere durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Risikomindernden Maßnahmen hinsichtlich Gebäude und Gehölze ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Fledermäusen zu rechnen.

Vögel

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den gesamten Messtischblattquadranten beziehen, wurden die Lebensraumansprüche für alle in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes und seinem näheren Umfeld überprüft.

In Tab. 3 sind die Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Plangebiet im Einzelnen dargestellt; die Artinformationen wurden den Steckbriefen der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW³ entnommen.

³ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Tab. 3 Lebensraumsprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumsprüche	Übereinstimmung mit Habitatstruktur im Planungsgebiet
<p>Baumfalke halboffene Landschaft, nutzt dabei Gehölze, Baumgruppen u. -reihen der Auen- und Kulturlandschaft, Parklandschaften, Kiefernheiden, lichte Wälder u. Randzonen größerer Wälder als Neststandorte; Jagdgebiete sind großräumige Grünlandflächen, Heiden, Waldlichtungen, stehende Gewässer u. Verlandungszonen</p>	nein
<p>Girlitz als Art mediterraner Herkunft wird vom Girlitz ein trockenes u. warmes Klima bevorzugt. Bevorzugt wird eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand (z. B. Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Ernährung durch kleine Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Für den Neststandort werden Nadelbäume bevorzugt. Überwinterung in Mittelmeerländern und Westeuropa, einzelne Tiere überwintern in NRW.</p>	nein
<p>Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässer vorhanden sind; Koloniebrüter auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern u. Lärchen)</p>	nein
<p>Habicht Vorkommen in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitate bilden Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha; Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen auf Bäumen in 14-28 m Höhe (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche); Jagdgebietsgröße in optimalen Lebensräumen 4-10 km²</p>	nein
<p>Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; Vorkommen in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens im Randbereich; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; Siedlungsdichte bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha; Anlage der Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)</p>	nein
<p>Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern Vorhandensein von geeigneten Baumbeständen als Brutplatz; bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume; Anlage des Horstes in 10-20 m Höhe; Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes; Größe des Jagdreviers in optimalen Lebensräumen von nur 1,5 km² pro Brutpaar</p>	nein
<p>Mehlschwalbe Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Bau der Lehmester (Material aus Lehmputzen, Schlammstellen notwendig) an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Industriegebäude und techn. Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignet; bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden; Nahrungsgebiete sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe</p>	tlw.

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstruktur im Planungsgebiet
<p>Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig, das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt; Brutreviergröße ca. 0,2 bis 2 ha</p>	nein
<p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten; Nestanlage in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern; Brutreviergröße ca. 1-6 ha, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha</p>	nein
<p>Rauchschwalbe Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; abnehmende Besiedlungsdichte mit zunehmender Verstädterung, fehlt in typischen Großstadtlandschaften; Bau von Nestern aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbesserung wieder angenommen</p>	nein
<p>Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; Nahrungssuche bevorzugt auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern; Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Wald-rändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer); ausgesprochen reviertreu, alte Horste werden oftmals über viele Jahre genutzt; Jagdreviergröße bis 15 km²</p>	nein
<p>Schleiereule ausgesprochen reviertreuer Kulturfolger der halboffenen Landschaft, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, wo als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt werden, die einen freien An- und Abflug gewähren; Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen dienen als Jagdgebiete</p>	nein
<p>Schwarzspecht ausgesprochen ortstreue Art mit Vorkommen in ausgedehnten Waldgebieten (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) und auch in Feldgehölzen mit einem hohen Totholzanteil (Nahrung sind Ameisen und holzbewohnende Wirbellosen); Brutreviergröße 250-400 ha Waldfläche; als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern)</p>	nein

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumsprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumsprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.im Plan-gebiet
<p>Sperber Vorkommen in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln, bevorzugt halboffene Parklandschaften; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; im Siedlungsbereich Vorkommen auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen; Jagdgebiet pro Brutpaar ca. 4-7 km²; Brutplätze in 4-18 m Höhe meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit</p>	nein
<p>Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. im Frühjahr / Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven, Sommer / Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Bienenfrüchte und vielfach Abfälle.</p>	tlw.
<p>Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; bevorzugte Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; jagt am Boden in niedriger Vegetation; Brutplätze der ausgesprochen reviertreuen Tiere sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen; Brutreviergröße zwischen 5 und 50 ha</p>	nein
<p>Turmfalke Vorkommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Nähe menschlicher Siedlungen, Meidung geschlossener Waldgebiete; Nahrungsflächen sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Jagdrevier pro Brutpaar in optimalen Lebensräumen nur 1,5-2,5 km²; Bruten an Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen</p>	nein
<p>Waldkauz ausgesprochen reviertreuer Vogel mit Vorkommen in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; Nistplatz in bevorzugt Baumhöhlen in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen – auch Nisthilfen werden angenommen sowie Dachböden und Kirchtürme bewohnt; Reviergröße 25-80 ha</p>	nein
<p>Waldohreule Vorkommen bevorzugt in halboffenen Parklandschaften, aber auch in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdgebiete in strukturreichen Offenlandbereichen sowie größeren Waldlichtungen. Größe Brutrevier zwischen 20-100 ha; Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)</p>	nein
<p>Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; Errichtung des Horstes auf Laubbäumen in 15-20 m Höhe, nicht selten Nutzung von alten Horsten anderer Greifvogelarten; Nahrungssuche an Wald-rändern und Säumen, in offenen Wiesen und Weiden, sowie innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.</p>	nein

Trotz der Lage des untersuchten Gebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Wadersloh mit einem hohen Anteil an Versiegelung und nur wenigen Strukturen, können die vorzufindenden Biotope einigen planungsrelevanten Arten teilweise geeignete Habitatstrukturen bieten.

Das Plangebiet stellt teilweise geeignete Habitatstrukturen u. a. für Gebäudebewohnende Arten wie die Mehlschwalbe dar. Es wird nicht angenommen, dass die gebäudebewohnenden Arten Schleiereule, Rauchschwalbe, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz die alten Schulgebäude aufgrund der Ausstattung und Lage im Siedlungsbereich mit fehlenden Jagdhabitaten als Fortpflanzungsstätte nutzen. Nichtsdestotrotz kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Abriss von Gebäuden gebäudebewohnende Brutvögel wie die Mehlschwalbe betroffen sein können. Vor Abrissarbeiten an Gebäuden sind daher im Vorfeld im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Gebäudekontrolle die Gebäude auf das Vorkommen von Brutvögel zu untersuchen um eine Tötung von Tieren oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden.

Auch die im Umfeld der Gebäude befindlichen Gehölzstrukturen müssen zum überwiegenden Teil entfernt werden. Dadurch können Gehölze bewohnende Arten wie Star (größere Bruthöhle in einem Walnussbaum vorhanden) aber auch Bluthänfling, Baumpieper oder Feldschwirl im Brutzeitraum getötet oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Für andere Baumhöhlen bewohnende Arten, wie Kleinspecht, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz, stellt das Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung keinen geeigneten Lebensraum dar, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen wird. Zum Schutz gehölzbrütender Arten sind die Rodungsarbeiten von Gehölzen außerhalb des Brutzeitraums und damit außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 30. September eines Jahres durchzuführen. Unter Anwendung dieser risikomindernden Maßnahme können Verstöße gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG (Tötungsverbot) sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes und seines Umfeldes und der Lage im Siedlungsbereich von Wadersloh sind Vorkommen der Horstbaum bewohnenden Arten Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke und Waldohreule sowie Wespenbussard nicht anzunehmen. Auch konnten im Rahmen der Begehung keine Horste in den Gehölzen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes festgestellt werden. Eine Betroffenheit dieser Arten wird ausgeschlossen.

Amphibien

Der Laubfrosch ist eine Art der kleingewässerreichen Wiesen und Weiden mit einer gebüsch- und heckenreichen Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erd-

löchern verstecken. Der Gartenteich sowie die Strukturen im Plangebiet stellen keine geeigneten oder essentiellen Lebensräume für die Art dar. Der Gartenteich führt nur noch wenig Wasser und war im Sommer fast vollständig trocken. Eine wesentliche Betroffenheit des Laubfrosches wird ausgeschlossen.

Zum Schutz anderer Amphibien wird empfohlen, den Gartenteich im Winterzeitraum zurückzubauen.

Bei der Datenrecherche sowie bei den Kartierungen vor Ort ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen (z. B. Libellen oder planungsrelevante Pflanzenarten). Aufgrund der Charakteristik und Ausstattung des Plangebietes und seines Umfeldes sowie dem Vorhaben selbst wird hier nach gutachterlicher Einschätzung keine wesentliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten gesehen.

4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Gebietes potenziell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das untersuchte Gebiet teilweise eine Bedeutung als (Teil)Lebensraum für potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten hat.

Dies betrifft Gehölz- und Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten. Der Eingriff in Gehölzstrukturen findet jedoch relativ kleinflächig statt. Eine Tötung von Gehölz brütenden Arten bzw. Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann zudem durch Rodungszeitenbeschränkungen im Brutzeitraum (Rodungen nur im Zeitraum 01.10 bis 28./29.02) vermieden werden.

Zum Schutz von Fledermäusen sind zur Fällung vorgesehene Bäume vor der Fällung auf eventuelle Spalten und Höhlen, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten, zu untersuchen und vorhandene Öffnungen durch einen geeigneten Fachmann auf einen Besatz mit Tieren zu kontrollieren. Bei Besatz mit Tieren ist eine Umsiedlung oder Evakuierung der Tiere durchzuführen.

Zum Schutz gebäudebewohnender Arten ist vor Abrissarbeiten eine artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle und bei Vorhandensein von Tieren risikomindernde Maßnahmen erforderlich.

Unter Anwendung der benannten risikomindernden Maßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) durch das geplante Vorhaben sicher ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Plangebiet um einen stark versiegelten Bereich handelt und nur geringfügig Gehölze und Grünstrukturen entfernt, zudem mit der Planung neue Grünstrukturen und Gehölze vorgesehen sind bzw. weiterhin im Raum vorhanden sind, bleiben die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen

Zusammenhang auch nach Durchführung der geplanten Umnutzung sicher erhalten.

Die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. § 44 BNatSchG sind daher nicht erfüllt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Umnutzung des Plangebietes.

Warendorf, 14.01.2021

H. Weil - Steubing C. Holitor

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Anlagen:

Formular A – Gesamtprotokoll

Formular B – Fledermäuse

Formular B – Europäische Vogelarten

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnquartier Rosenhöhe - Wadersloh

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Wadersloh Antragstellung (Datum): 14.12.2020

Auf dem Gelände der ehemaligen Geschwister-Scholl-Realschule in Wadersloh soll ein Wohnquartier für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen entstehen. Das Plangebiet liegt in kurzer Entfernung zur Ortsmitte und weist eine Größe von ca. 12.965 m² auf. Es wird durch die Straßenzüge Schulkamp im Osten und die Langenberger Straße im Westen begrenzt und umfasst die Flurstücke 268, 283 und 523 der Flur 18 in der Gemarkung Wadersloh. Das städtebauliche Konzept sieht mehrgeschossigen Wohnungsbau in frei finanziert und geförderter Form vor. Weiterhin sind als Typologie Einzelgebäude in additiver Form entlang der Straßenzüge geplant. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt die Gemeinde Wadersloh den B-Plan Nr. 69 „Rosenhöhe“, auf Basis des vom Architekturbüro Klein.Riesenbeck & Assoziierte GmbH, Warendorf erarbeiteten städtebaulichen Konzepts, im vereinfachten Verfahren nach § 30 BauGB aufzustellen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4215-3/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen Baumhöhlen und Gebäue bewohender Fledermausarten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bei Fällen von Gehölzen sind risikomindernde Maßnahmen notwendig, um eine Tötung von Fledermäusen in Quartieren zu vermeiden und damit einen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot) ausschließen zu können. Zu fällend Bäume sind daher vor der Fällung auf eventuelle Spalten und Höhlen, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten, zu untersuchen. Vorhandene Öffnungen sind durch einen geeigneten Fachmann auf einen Besatz mit Fledermäusen hin zu kontrollieren. Empfohlen wird eine Kontrolle mittels Steiger und Videoendoskop. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls eine Umsiedlung oder Evakuierung der Tiere durchzuführen.
Vor Abriss von Gebäuden ist eine artenschutzrechtliche Gebäuekontrolle durchzuführen und bei Vorhandensein von Fledermäusen risikomindernde Maßnahmen einzuleiten

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Europäische Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4215-3/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Gebiet kommen potenziell (planungsrelevante) Vogelarten vor, welche in Gehölzen oder in Gebäuden brüten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ebenfalls ist vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen im Vorfeld zu prüfen, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen oder Horste beeinträchtigt werden, welche Vögeln als Quartier dienen könnten. Vor Abriss von Gebäuden ist eine artenschutzrechtliche Gebäuduekontrolle durchzuführen; Empfohlen wird, Abrissarbeiten an Gebäuden außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein